

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 8 | 30. Jahrgang | 14.08.2020

Inhalt

Erneute verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“	2
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Hansestadt Stralsund und der Gemeinde Kramerhof über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung	5
Jahresabschluss 2019 Bekanntmachung der SWS Seehafen Stralsund GmbH	6
Jahresabschluss 2019 Bekanntmachung der SWS Energie GmbH	6
Mitteilung des Gemeindevahlleiters Niederlegung eines Mandats	8

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



**Erneute verkürzte öffentliche Auslegung
gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“
Beschluss-Nr.: 2020-VII-01-0215 vom 30. Januar 2020**

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 30. Januar 2020 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf (1. Entwurf) des Bebauungsplans Nr. 39 „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“ und dessen Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom Oktober 2019 sind aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen geändert worden. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungen des nun vorliegenden 2. Entwurfes vom August 2020 nicht berührt, so dass die erneute Auslegung verkürzt durchgeführt wird.

Das ca. 21,8 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Freienlande und umfasst in der Gemarkung Grünhufe, Flur 1 anteilig die Flurstücke 272, 273/13, 288, 289, 290, 291/3, 292/3, 293/4, 294/5, 295/3, 296/6, 297, 298/8, 299 und 334/1.

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Grünland- und Waldflächen
- im Osten durch den Wohngebietspark Grünhufe und durch das Wohngebiet westlich der Lübecker Allee
- im Süden durch Acker- und Waldflächen
- im Westen durch Ackerflächen.

Ziel der Planung ist unverändert die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes umgeben von öffentlichen Grün-/Ausgleichsflächen. Geplant sind 1- bis 2-geschossige Einzelhäuser und 3- bis 4-geschossige Wohngebäude. Es können etwa 94 Einfamilienhäuser, 11 Mehrfamilienhäuser und bei Bedarf eine Kita oder alternativ 2 weitere Wohnhäuser entstehen. Das Plangebiet wird straßenseitig an die Lindenallee und die Kolberger Straße angeschlossen.

Es gibt jedoch folgende Änderung gegenüber dem Stand zur 1. Auslegung:

1. Regenwasserableitung:

Zur Vorreinigung des Regenwassers vor Einleitung in den Grünhufer Bruch, der über den Mühlgraben in die Stadtteiche und in den Strelasund ableitet, wird ein Klärbecken geplant. Dieses dient der Verzögerung der Fließgeschwindigkeit, damit dem Sedimentfang und es erhält eine Ölsperre zum Havarieschutz. Das Regenwasserbecken liegt am Nordrand des Plangebietes, direkt vor Einleitung in den Grünhufer Bruch. Es ist ca. 800 m² groß, wird künftig umzäunt und erhält einen Weg zur Unterhaltung.

2. Ausgleichsflächen:

Im ursprünglichen Entwurf waren die Ausgleichsflächen als extensiv zu pflegende Grünflächen sowie parkartige Grünflächen geplant. Zur Optimierung der ökologischen Bilanz sowie des dauerhaften Pflegeaufwandes werden die Randbereiche nun als Wald festgesetzt. Der um die geplanten Baugrundstücke liegende Streifen im Waldabstand wird ebenso wie die vormals parkartige Grünfläche als extensiv zu pflegende Grünfläche ausgewiesen. Der Nordwestrand des Plangebietes wird aus Artenschutzgründen von der Waldausweisung ausgenommen, um der Feldlerche Zugang zu den Grünflächen als Nahrungshabitat zu sichern.

3. Straßenraumbreiten

In Anpassung an die geplante Fernwärmeversorgung werden die Straßenräume außenliegender Abschnitte der Wohnwege um 1,0 m (Planstraßen B.1, B.2; B.3 und B.4), in einem Abschnitt um 1,5 m (Planstraße B.1) verbreitert. Zur Verkehrsberuhigung und Entlastung der Sammelstraße werden einige Stellplätze in die Wohnwege verlagert. Eine geringfügige Verbreiterung der Sammelstraße um bis zu 1,0 m südlich der Buswendeanlage dient der besseren fußläufigen Anbindung sowie einem flüssigeren Übergang zwischen den Straßenabschnitten A.1 und A.2.

Im Teil B - Text werden Festsetzungen zur Vorgartengestaltung (Nr. 10.3, unter Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) sowie zum Waldabstand (Nr.1.7, unter Art der baulichen Nutzung) ergänzt. Weitere Festsetzungen zu mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen wurden neu aufgenommen. Die bestehende textliche Festsetzung Nr. 7 zu öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz wurde angepasst.

Auslegungszeit: 24.08. bis 07.09.2020

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege
Badenstraße 17, Kellergeschoss

Während des o. g. Zeitraums können die ausgelegten Planunterlagen auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.



Zur Einsicht liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, zuzüglich der verwendeten DIN-Normen:

a) Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB (Teil II. der Begründung) mit

- Darstellung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Zielvorgaben aus Fachplänen und ihre Berücksichtigung
- Bestandsaufnahme und Prognose der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Schutzobjekte und Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes, Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen
- geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz),
- anderweitige Planungsmöglichkeiten
- geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

b) Umweltbezogene Untersuchungen

- **Grünordnungsplanung** bestehend aus Bestandsplan mit Biotoptypenkartierung, Maßnahmenplan mit grünordnerischen Festsetzungen sowie Textteil mit Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft, Darlegung der Planungsziele, Ermittlung und Bewertung des Eingriffs, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Aussagen zum Artenschutz, grünordnerischen Festsetzungen, vom August 2020
- **Geotechnischer Bericht**, Baugrund Stralsund IG mbH, Projekt-Nr.:18/2076 vom 30.10.2018 über die generelle Bebaubarkeit, Baugrund-/Wasserverhältnisse, organische Bodenverunreinigungen
- **Geotechnischer Bericht**, Baugrund Stralsund IG mbH, Projekt-Nr.:18/2076-1 vom 13.11.2018 zur hydrologischen Erkundung, Wasserverhältnisse, Versickerungsfähigkeit
- **Nachweis der Hydraulischen Leistungsfähigkeit des Stralsunder Mühlgrabens**, UmweltPlan GmbH Stralsund, Projekt-Nr.: 26339-02 vom Juli 2019, Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit, hydrologische Daten, hydraulische Berechnung, Empfehlungen zur Wasserstandsregelung im Grünhufer Bruch
- **Geräuschimmissionsprognose**, Berichts-Nr. A17612-2, Dipl.-Ing. Gunter Ehrke, vom 12.12.2018 zu dem vorhandenen und zu erwartenden Lärm (Verkehr- und Freizeitgeräusche), Lärmpegelbereiche und Festsetzungsvorschläge
- **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**, Ökologische Dienste Ortlieb, Rostock, vom 28.07.2017 zur Kartierung von Amphibien, Reptilien und Brutvögeln

c) Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** vom 28.03.2018 zur geplanten Ableitung des Niederschlagswassers in den Stralsunder Mühlgraben und den Kronenhalsgraben, Menge und Qualität der geplanten Einleitung, Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
- **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V** vom 28.03.2018 zur Festsetzung von passivem Schallschutz im Bebauungsplan, Lärmpegelbereichen und zur Aufnahme der Festsetzungsvorschläge
- **Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“** vom 20.03.2018 zum Nachweis der schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers
- **Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen** vom 06.04.2018 zu Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer, zur Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, zu den Kompensationsmaßnahmen bereits umgesetzter Vorhaben, zur Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung und zu Pflegeplänen
- **BUND M-V e.V.** zur Alternativenprüfung, zum Grünflächenverbund, zur Regenwasserversickerung

d) Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der zweiten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- **Hansestadt Greifswald** vom 07.05.2020 zur gärtnerischen Gestaltung unversiegelter Vegetationsflächen
- **Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen** vom 03.03.2020 zur Notwendigkeit der Niederschlagswasserbehandlung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** vom 30.03.2020 zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit der EG-WWRL
- **Landesforst Forstamt Schuenhagen** vom 06.04.2020 zum Waldabstand, zur Notwendigkeit einer Waldumwandlung und einer Erstaufforstungsgenehmigung
- **BUND M-V e.V.** vom 31.03.2020 unter anderem zur Regenentwässerung, Gartengestaltung und Straßenbeleuchtung
- **NABU** vom 09.04.2020 zum städtebaulichen Konzept, dem Eingriffsausgleich und der Regenentwässerung ins Grünhufer Bruch
- **Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“** vom 16.04.2020 zum hydraulischen Nachweis und zu einem möglichen Sedimenteintrag in den Mühlgraben
- **REWA** vom 11.03.2020 zur baulichen Gestaltung eines möglichen Regenrückhaltebeckens

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum 2. Entwurf zum Bebauungsplan schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege geäußert werden. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Hinweise und Anregungen nur zu den gegenüber dem ursprünglichen Entwurf geänderten und ergänzten Planteilen vorgebracht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 39 unberücksichtigt bleiben können.



Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 10.08.2020

gez. Ekkehard Wohlgemuth
Leiter des Amtes für Planung und Bau

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 der Hansestadt Stralsund
"Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande"**





**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Hansestadt Stralsund und der Gemeinde Kramerhof
über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung**

Die Hansestadt Stralsund,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr.-Ing. Alexander Badrow,
und den Senator und 1. Stellv. des Oberbürgermeisters, Herrn Heino Tanschus,

und

die Gemeinde Kramerhof,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Friedrich-Christian Seide,
und den 1. Vertreter des Bürgermeisters, Herrn Andreas Könnig,

schließen auf Grundlage des § 165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) sowie des § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V, S.612) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Hansestadt Stralsund übernimmt für die Gemeinde Kramerhof mit Wirkung zum 01. Januar 2020 die Durchführung der Aufgaben entsprechend § 2 (1) Punkte 2, 5 und 6 BrSchG M-V im Gemeindegebiet Kramerhof mit den Ortsteilen Kramerhof, Parow, Groß Kedingshagen, Klein Kedingshagen, Groß Damitz und Vogelsang, nach Möglichkeit ihrer eigenen Leistungsfähigkeit. Die Löschwasserplanung ist bei Bedarf (Gewerbe-, Wohnsiedelungen u.a.) mit der Hansestadt Stralsund abzustimmen.

§ 2

Kosten

- (1) Für die Wahrnehmung nach § 1 zahlt die Gemeinde Kramerhof der Hansestadt Stralsund jährlich 27.500 €, jeweils in zwei gleich großen Raten zum 31. März und 30. September des Kalenderjahres. Die Höhe errechnet sich aus den Gesamtkosten für die Unterhaltung einer auf die Bedarfe der Gemeinde Kramerhof bezogene, leistungsfähige Feuerwehr.

§ 3

Steuerklausel

- (1) Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch (-tatbestand) seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Hansestadt Stralsund berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Hansestadt Stralsund verpflichtet, dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den MwSt-Rechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen an die Hansestadt Stralsund zu begleichen.

§ 4

Kündigung


- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, wobei die Erklärung bis zum dritten Werktag des betreffenden Monats zugegangen sein muss.


Stralsund, den 24. Juni 2020

Kramerhof, den 14. Juli 2020


Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister
Hansestadt Stralsund


Friedrich-Christian Seide
Bürgermeister
Gemeinde Kramerhof


Heino Tanschus
Senator und 1. Stellv. des Oberbürgermeisters
Hansestadt Stralsund


Andreas Könnig
1. stellv. Bürgermeister
Gemeinde Kramerhof



Jahresabschluss 2019 Bekanntmachung der SWS Seehafen Stralsund GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2019 der SWS Seehafen Stralsund GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH & Co. KG geprüft und am 20.03.2020 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk

an die SWS Seehafen Stralsund GmbH, Stralsund

„Wir haben den Jahresabschluss der SWS Seehafen Stralsund GmbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWS Seehafen Stralsund GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

- II. Die Gesellschafterversammlung hat am 04.05.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 werden festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von 38.019,80 € wird auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages vom 07.12.2016 durch die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH mit Datum der Feststellung des Jahresabschlusses ausgeglichen. Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Ergebnis von 0,00 € ab.

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Dem Geschäftsführer, Herrn Sören Jurrat, wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.“

- III. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 28.05.2020 den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 ohne weitere Anmerkungen weitergeleitet.

- IV. Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Seehafen Stralsund GmbH, Hafenstraße 20, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, dass der testierte Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 am 06.07.2020 im Bundesanzeiger unter der HRB 60 veröffentlicht wurden.

Stralsund, 13.07.2020



Sören Jurrat
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2019 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der SWS Energie GmbH

I. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SWS Energie GmbH, Stralsund

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWS Energie GmbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWS Energie GmbH Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, der SWS Energie GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 3 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitgehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Schwerin, den 20. Mai 2020

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)
Zweigniederlassung Schwerin

gez. Dr. Siegfried Friedrich
Wirtschaftsprüfer

gez. Marcus Carius
Wirtschaftsprüfer

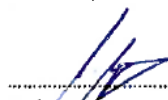
II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Energie GmbH hat am 19.06.2020 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2019 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2019 mit dem Lagebericht festgestellt.

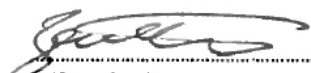
III. Der durch die Baker Tilly GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2019 mit einem Jahresabschluss in Höhe von 9.471.057,01 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 42.653.701,37 Euro wird festgestellt. Der Jahresüberschuss 2019 wird auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages vom 12.12.1995 mit Datum der Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig und an die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH abgeführt. Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Ergebnis von 0,00 € ab.

IV. Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 am 06. August 2020 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 2209 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 06.08.2020


.....
Andreas Mayer
Kaufm. Geschäftsführer

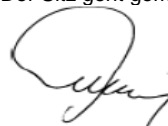

.....
Ralf Bernhardt
Techn. Geschäftsführer

Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevahllleiter

Stralsund, 07.07.2020

Mitteilung des Gemeindevahllleiters

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Hendrik Lastovka (CDU), hat sein Mandat niedergelegt. Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Herrn Daniel Ruddies (CDU) über.


.....
Klaus Gawoehns